

Ehescheidung

Was ist ein Versorgungsausgleich?

Bei einem Versorgungsausgleich handelt es sich um ein rechtliches Instrumentarium, das von beiden Eheleuten während der Ehe erworbene Rentenanwartschaften ausgleicht. Dieser wird im Regelfall im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens durchgeführt.

Das Gericht wird hierbei im Ehescheidungsverfahren grundsätzlich von Amts wegen tätig. Dies bedeutet, dass förmliche Anträge der Eheleute nicht erforderlich sind.

Bei beiden Ehepartnern ermittelt das Gericht und die Rentenversicherung die Rentenanwartschaften, die von der Eheschließung bis zur Einleitung der Ehescheidung entstanden sind.

Betroffen können sowohl „normale“ gesetzliche Renten bei der Rentenversicherung Bund oder auch der Beamtenpensionskasse sein. Oft sind es aber auch Betriebsrenten und andere Zusatzversicherungen.

Die beteiligten Versorgungsträger rechnen dann die Renten auf Anforderung des Familiengerichts genau aus und teilen die Ergebnisse mit. Für den Versorgungsausgleich sind dabei aber nur wichtig, die während der Ehe angefallenen Rentenanwartschaften.

Die für jeden Ehepartner entstandenen Rentenanwartschaften werden – soweit sie während der Ehe entstanden sind – hälftig aufgeteilt.

Diese Auswirkungen zeigen sich bei den Betroffenen erst mit Eintritt des Rentenfalls, da erst im Alter oder bei Invalidität auf das Konto zugegriffen wird.

Hierbei kann ein Ehepartner mehr und der andere weniger Rente ausgezahlt erhalten, als dies ohne die Entscheidung des Gerichts der Fall gewesen wäre.

In Ausnahmefällen findet der Versorgungsausgleich nicht oder nur auf Antrag statt, beispielsweise wenn die Eheleute notariell auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs verzichtet haben oder eine Ehedauer unter drei Jahren vorliegt und ein Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht gestellt wird; ferner wenn der Wert der auszugleichenden Versorgung zu gering ist.

Da sich der bisherige Versorgungsausgleich sehr kompliziert gestaltete, hat der Gesetzgeber nunmehr versucht, ein einfacheres Konzept zu gestalten.

Im Ergebnis werden - vereinfacht ausgedrückt - alle Versicherungen, die während der Ehe entstanden sind, einfach hälftig auf alle zwei Eheleute verteilt. Dies passiert in der Regel durch eine Aufteilung der Rentenversicherung. Somit können die unterschiedlichen Risiken einer jeden Versicherung auf die Ehegatten gleich verteilt werden.

Ziel des Versorgungsausgleichs ist es somit, dass derjenige Ehegatte, welcher in der Ehe höhere Rechte auf Rente, Pensionen erworben hat, auf den anderen so viele Anwartschaften übertragen muss, dass beide Ehegatten während der Ehezeit durch die Durchführung des Versorgungsausgleiches gleichwertige Anrechte auf Altersversorgung erworben haben.

Rechtsanwalt Matthias Birnthal
- Fachanwalt für Familienrecht -

Fachanwaltskanzlei Dr. Grimme - Dr. Jungbauer - Birnthal,
Marktplatz 17, 91710 Gunzenhausen, Tel: 09831 / 8 83 28-0
Hauptstraße 28, 91757 Treuchtlingen, Tel: 09142 / 2 04 60-0
www.dres-gjb.de